



MARKTGEMEINDE FERSCHNITZ

Bezirk Amstetten - Niederösterreich
A-3325 Ferschnitz, Marktplatz 1
Tel.: 07473/8297 - 0 - Fax: 07473/8297 - 20
www.ferschnitz.gv.at - marktgemeinde@ferschnitz.gv.at

Aktenzeichen: STVO-3/2022
Bearb.: Reinhard Walter
Datum: 02.09.2022

Betreff: **STRABAG AG**
Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

V e r o r d n u n g

Die Marktgemeinde Ferschnitz verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Straße im Bereich der Straßenzüge laut beiliegendem Plan im Gemeindegebiet von Ferschnitz folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 18.12.2022:

1. "Überholen verboten" (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben ist
3. "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
 - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
4. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

5. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand weisend.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Hülmbauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.ferschnitz.gv.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at